

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gilbert Stuarts Abriß des gesellschaftlichen Zustandes in Europa, in seinem Fortgange von Rohigkeit zu Verfeinerung

Stuart, Gilbert

Leipzig, 1779

Zweyter Abschnitt.

urn:nbn:de:gbv:45:1-355

- „11 Bannerherrn, jeder täglich 4 Sch.
- „193 Ritter, jeder täglich 2 Sch.
- „512 Wapener, jeder täglich 12 D.
- „46 bewaffnete Männer, und
- „612 Bogenschützen zu Pferde, jeder täglich 6 D.
- „William Bohun, Graf von Northampton, in des Königs Diensten in Frankreich, in der Normandie und vor Calais, 2 Bannerherrn, 46 Ritter, 112 Wapener, 141 Bogenschützen zu Pferde, — jeder so viel Sold, als oben.
- „Thomas Hatfield, Bischoff von Durham, täglich 6 S. 8 D. 3 Bannerherrn, 48 Ritter, 164 Wapener, 81 Bogenschützen zu Pferde, — jeder so viel Sold, als vorher.
- „Ralf, Baron von Stafford, in des Königs Diensten, wie die vorigen, mit 2 Bannerherrn, 20 Rittern, 92 Wapnern, 90 Bogenschützen zu Pferde — jeder so viel Sold, wie vorher.“

Diese Nachrichten finden sich in einer gleichzeitigen Urkunde, die D. Brady in seiner Geschichte von England bekannt gemacht hat. S. den zweyten Band, Anhang S. 88.

Zweyter Abschnitt. (S. 94.)

I. (S. 94.)

In den Listen der französischen Miliz vom Jahre 1236, und dem vorhergehenden Zeitpunkte, die der P. Daniel untersucht hat, finden sich militärische Lehenträger, die für einen fünfjährigen Dienst, und nach andern Verhältnissen des gewöhnlichen Dienstes, auf vierzig Tage, eingezeichnet waren. Und dieses ist ein Beweis, daß es sowohl Ritterlehen in Frankreich, als auch Lehenbrüche daselbst gegeben habe.

Dieser gelehrte Schriftsteller hat, in der That, aber nicht Rücksicht auf die Anordnungen genommen, vermöge welcher ein Lebenbruch seinen Theil zu dem gewöhnlichen Dienste beytragen mußte, sondern sich bemühte, für die eingeschränkte Anzahl von Tagen, welche gewisse Lehenträger dienen mußten, durch Vermuthungen und Muthmaßungen, Ursachen aufzufinden, welche beweisen, wie scharfsinnig, aber wie abgeschmackt zugleich, ein sähiger Kopf bey dem Aufsuchen der Wahrheit zu Werke gehen kann. *)

Little.

*) Pour ce qui est de ceux que l'on voit dans les roles n'être obligés qu'à cinq, qu'à quinze, ou vingt cinq jours, ce furent des concessions particulieres, dont il est difficile de conjectures la cause, ce fut pour quelque service signalé rendu à l'état, ou peut-être que leurs ancêtres durant les guerres civiles soumi- rent au Roi leurs châteaux, ou leurs terres à cette condition, où qu'ils avoient quelque autre obligation que supléoit au service ordinaire; comme, par exemple, de faire la garde en certains lieux lorsque l'ennemi approchoit. On voit en effet dans ces roles quelques, gentilhommes fleffés, obligés seulement à faire le guet en certaines occasions dans quelques fortresses.

Une autre raison peut avoir contribué à la réduction du service à un terme plus court qu'il n'étoit autrefois: c'est que sous la première race, et fort avant sous la seconde, l'empire françois étoit beaucoup plus étendu que sous la troisieme. Il falloit aller chercher les ennemis et les rebelles dans la Germanie, et au delà; il falloit passer les Alpes, ou les Pyrenees, et entrer bien avant en Italie et en Espagne; par consequent les expeditions duroient bien plus longtems que sous le troisieme race, sous laquelle le royaume avoit des bornes beaucoup plus étroites. *Liv. 3. ch. 3.*

Das Irrige dieser Muthmaßungen bedarf nicht umständlich angezeigt zu werden, da es aus einer Vergleichung

Littleton, nachdem er bemerkt hat, daß der gewöhnliche Dienst eines Ritterlehens vierzig Tage dauerte, setzt sorgfältig hinzu, „daß derjenige, der nur die Hälfte so vieler Ländereyen besaß, zwanzig Tage bey dem Könige bleiben mußte, daß der, welcher ein Viertel inne hatte, zehn Tage dem Könige diente; und, auf eben die Art, wer mehr hatte, mehr, und wer weniger hatte, weniger.“ Tenures p. 69.

In einem Verzeichniß, de Post de Foix, vom Jahr 1272 finden sich folgende deutliche Beweise von den Lehnbrüchen, und dem wenigern Dienst, den sie zu leisten hatten.

Gaudfridus de Baudreville, praesentavit servitium suum per dies pro dimidio feodo.

Johannes Morant dicit, quod debet servitium quarti unius militis.

35 Johan-

gleichung des Textes mit der Note schon erhellen wird. Doch ich will die Einsichten dieses Schriftstellers nicht herabsetzen. Wenn wir in allen Wissenschaften bis zur Wahrheit kommen könnten, würden wir finden, daß die größten Männer am öftersten geirrt haben. Der Philosoph, der nach seinen eigenen Empfindungen raisonnirt, muß sich nothwendiger Weise zuweilen irren, und öfters nach Muthmaßungen schließen. Ein Schriftsteller, welcher die Denkart und die Meynungen der Welt darstellen will, hat kein Recht, von dem richtigen Pfade abzuweichen; und, wenn seine Fehler häufig sind, verdient er Verachtung. Aber nicht so verhält es sich mit den Untersuchungen des erfindenden und untersuchenden Geistes. Wenn die Fehler dieser gleich keinen Beyfall verdienen, sind wir ihnen doch Achtung schuldig. Die Ungereimtheiten des Gelehrtesten sind Beweise seines Denkens und seines Muthes; die Ungereimtheiten eines seichten Kopfs sind die bloßen Früchte seiner Schwachheit.

Johannes de Valefia, Scutifer dicit, quod tenet dimidium feodum loricae, pro quo debet, sicut dicit, auxilium exercitus et calvacatae quando per Normanniam levatur, aut servitium per XX dies eundo et redeundo; et si servitium dictorum XX dierum captum fuerit, auxilium praedictum non debet capi nec levari. Siehe *Brussel*, ulage général des fiefs, p. 174.

Die Lehenbrüche in England können fast durch jeden Artikel des sogenannten schwarzen Buches der Schatzkammer, und durch eine Menge von Urkunden aus dem Wadour, bewiesen werden; und an diese Zeugnisse verweise ich den untersuchenden Leser.

2. (S. 95.)

Du Cange, voc. Membrum Loricae. *Craig*, Jus feudale, lib. 1. Assises de Jerusalem avec des Notes, par Thaumassiere, p. 104.

3. (S. 96.)

Cowel, *Interpreter*, voc. fee Firm. *Spelman*, voc. feodi Firma. *Du Cange*, voc. Feudi Firma.

4. (S. 97.)

Siehe, was *B. Dalrymple* in dem meisterlichen Abriss sagt, den er von der Geschichte der Veräußerung der Ländereyen in der weitläufigen und gelehrten Abhandlung, das Feudaleigenthum in Großbritannien betreffend, geliefert hat.

5. (S. 98.)

Littleton, Tenures, sect. 96. *Daniel*, histoire de la milice françoise, liv. 3.

6. (S. 98.)

und in 6. (S. 98.)

Nach der Strenge der Feudalgesetze konnten die Ländereyen des Vasallen verfallen, wann er seinen Dienst vernachlässigt hatte. Aber, im Allgemeinen, schien es billig, seinen Ungehorsam mit einer Geldstrafe zu belegen. *Brussel*, tom. 1. *Assises de Jerusalem*, avec des notes, par Thaumassiere, p. 267. *Etablissemens de St. Louis*, liv. 1.

In England war, in den angelsächsischen Zeiten, der Verfall des Lehens oder eine Geldstrafe, eben so, wie in andern Gegenden Europens, die Strafe des ungehorsamen Vasallen. Eben so verhielt es sich in dem normännischen Zeitpunkte unster Geschichte. Wenn des Königs Aufgebot, ad habendum servitium, ergieng, erwartete man, daß es befolgt werden würde. Die folgenden Lehnverfälle und Geldstrafen für Vernachlässigung des Dienstes sind aus Urkunden gezogen.

„Der Abt von Pershore wurde mit einer Geldstrafe belegt, weil er seine Ritter nicht abgeschickt hatte zum Dienst der Armee bey Camarum.“

„William von Hastings erlegte C. Mark zur Wiedererlangung der königlichen Gnade, weil er nicht bey dem Aufgebot des Königs zur Armee in der Normandie marschirt war.“

„William, Bischoff von Minchester, erlegte C. Mark, weil er sich nicht in der Armee bey Ganock eingefunden hatte, noch seinen Dienst dort leistete.“

„Mathias Turpin wurde seiner Ländereyen und Befehlshaberstelle in Winterlan entsetzt, weil er sich nicht in des Königs Dienst jenseit des Meeres begeben hatte.“

„Duncan von Iascels wurde dreyer und eines halben Ritterlehens entsetzt, weil er nicht mit Pferden
und

„und Waffen zu des Königs Armee nach Schottland
„gezogen war.“

„Roger von Cramavill verlor seine Ländereyen,
„weil er den König auf seiner Reise nach Irroland nicht
„begleitete.“

„Malgar von Badasurs Ländereyen verfielen, weil
„er weder mit dem Könige nach Irroland gieng, noch
„eine Geldstrafe dafür erlegte.“ *Madox*, hist. of the
Excheq. vol. 1. p. 662. 663. Siehe ferner Bar.
Angl. b. 1. ch. 5.

7. (S. 98.)

Littleton, tenures, sect. 95. *Du Cange*, Gloss.
voc. Scutagium.

8. (S. 99.)

Daniel, Milice françoise, liv. 3. *Du Cange*,
voc. Coterelli, Brabantiones, Brabantini. *Hume's*
Geschichte, 1ster Band.

In Frankreich, heißt es, wurden die Soldknechte
nicht ehe in großer Anzahl eingeführt, als unter der
Regierung Philipp Augusts. In England glaubet
man, daß sie erst unter Heinrich dem zweyten be-
kannt geworden. Aus den von mir angeführten Ur-
sachen ist es wahrscheinlich, daß der Gebrauch derselben
in beyden Ländern schon früher gewöhnlich, und sogar
allgemein gewesen seyn muß.

9. (S. 100.)

Baronia Anglica, b. 1. ch. 6. *Daniel*, Milice
françoise liv. 3.

10. (S. 100.)

„Die Kleresey, sagt *Madox*, behauptete, daß
„sie ihre Ländereyen und Lehen als Freylehen, und nicht
„für

„Ritterdienst besäßen. Dieser Vorwand wurde mit
 „glücklichem Erfolg von dem Abte von Leicester, dem
 „Prior von Novellieu, außerhalb Staunford, und
 „dem Abte von Pippewell gebraucht.“ Er führt ver-
 schiedene Urkunden an, welche diesen Betrug bestäti-
 gen; und an einer andern Stelle, wo er sich eben auf
 Urkunden beruft, gebraucht er folgender Worte: „Dem
 „Abt von St. Austin gelang es sehr glücklich, um seine
 „gebührende Dienste, den König zu betrügen. Es
 „scheint, daß dieser Abt mit Ländereyen, die funfzehn
 „Ritter stellen mußten, belehnt war. Von diesen
 „funfzehn fand er Mittel und Wege, dem Könige
 „zwölfe vorzuenthaltten, und schickte dem Könige nur
 „drey.“ Baron. Angl. p. 109. 114.

II. (S. 101.)

Eine Urkunde von Heinrich dem dritten sagt von
 einem gewissen Richard Crofel: faciet servitium trice-
 simae partis feodi I. militis. In einer Urkunde von
 eben diesem Fürsten heißt es von John Hereberd: fa-
 ciet servitium sexagesimae partis unius feodi. Hist. of
 the Excheq. vol. 1. p. 650. 651. Man könnte eine
 Menge eben dieses beweisende Beyspiele zusammen
 bringen.

Wenn wir annehmen, daß die Lehnbrüche, die über
 ein Achtel hinausgingen, nicht eigentlich Lehntheile
 waren, so muß die Foderung von Diensten für ein
 Drenzig- oder Sechzigtheil vom Lehen ein Eingriff in
 die gewöhnlichen Lehngebräuche gewesen seyn. Wurde
 indessen der Dienst wirklich von solchen Brüchen gefo-
 dert: so muß die auf alle Inhaber von Lehen gemach-
 te Auflage der Ritterpferdgelder auch sie einer ver-
 hältnismäßigen Bezahlung unterworfen haben. Und
 die Schwierigkeiten, welche die Beytreibung dieser
 Dienste

Dienste oder dieser Zahlungen begleiten mußten, haben ins unendliche gehen müssen.

Man muß bekennen, daß der dreyßigste oder sechzigste Theil eines Dienstes, der eigentlich überhaupt nur vierzig Tage dauerte, ein besonderes Ansehen hat. Vielleicht waren die kleinen Asterlehen, von welchen die Rede ist, nicht nach den gewöhnlichen Lehnseinrichtungen erteilt. Es ist bekannt, daß es mit Ritterdienst belehnte Lehenträger gab, die nicht den gewöhnlichen Dienst von vierzig Tagen zu leisten hatten, sondern die mit all ihren Rittern zu aller Zeit, und so oft es erfordert wurde, sowohl im Lande als auswärts, die Heeresfolge leisten mußten. Aber auch aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, ist es schwer, eine Einrichtung sich zu denken, nach welcher der Dienst von diesen Lehnbrüchen geleistet wurde.

Aber es gab auch mit Ritterdienst Belehnte, welche einen Zeitraum von sechzig Tagen zu dienen hatten. Siehe *Les établissements de St. Louis*, p. 23. Auf diese Art konnte, vermöge eines Abkommens zwischen dem Oberherrn und den Lehnmännern, es Dienste von hundert, zweyhundert und mehrern Tagen geben. Und bey diesem Grundsatz läßt es sich begreifen, wie kleine Asterlehen den Dienst auf dreyßig oder sechzig Tage leisten konnten. Bey diesem Zustande der Sachen aber haben jene Lehnbrüche, von welchen ich im Terte gesprochen, obgleich wider den gewöhnlichen Lehngebrauch, dennoch wirkliche Lehnglieder seyn müssen.

Es ist merkwürdig, daß in der angenehmen Einleitung zur Geschichte Karl des fünften, in dem Abriß des Wachsthums und Fortgangs des gesellschaftlichen Lebens in Europa; vom Umsturze des römischen Kaiserthums bis auf den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, von welchem der Entwurf so weit umfassend ist, sich, außer einer